

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 06. September 2016

Nr. 738

Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmung am 27. November 2016

Der Bundesrat hat entschieden, den Stimmberechtigten am 27. November 2016 folgende Vorlage zur Abstimmung zu unterbreiten:

- Volksinitiative vom 16. November 2012 „Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)“ (BBI 2016 1937).

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 15. Juni 2016 die Volksinitiative „Ja zu einer guten Thurgauer Volksschule“ mit 97:22 Stimmen abgelehnt. Gemäss § 27 Absatz 3 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) ist sie der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Am Sonntag, 27. November 2016, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen findet im Kanton Thurgau die Volksabstimmung über folgende Vorlagen statt:
 - 1.1 Volksinitiative vom 16. November 2012 „Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)“ (BBI 2016 1937);
 - 1.2 Die Volksabstimmung über die thurgauische Volksinitiative „Ja zu einer guten Thurgauer Volksschule“.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmung richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.

2/4

3. Der Versand der Stimmunterlagen an die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizer erfolgt durch den Kanton.
4. Im Weiteren erlässt die Staatskanzlei Anfang Oktober in üblicher Weise zuhanden der Politischen Gemeinden besondere Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse.
5. Mitteilung an:
Zustellung extern
 - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau (elektronisch durch RK)
 - Sekretariat VTG (elektronisch durch RK)
 - VRSG (elektronisch durch RK)
Zustellung intern
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft
 - Departement für Erziehung und Kultur
 - Personalamt
 - BLDZ
 - Regierungskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
 - Parlamentsdienste

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

Jürgen Bach



Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmung am 27. November 2016

I. Massgebliche Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR 161.11);
3. Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 26. September 2014 (Auslandschweizergesetz; SR 195.1);
4. Verordnung des Bundesrates über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 7. Oktober 2015 (Auslandschweizerverordnung; SR 195.11);
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 (RB 161.1);
6. Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 24. Juni 2014 (RB 161.11);
7. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB 170.1).

II. Stimmabgabe

1. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Stimmzettel ist unter Strafandrohung verboten.
2. Die Stimmabgabe ist möglich:
 - a. Am Abstimmungssonntag an der Urne.
 - b. Vorzeitig an den vom Gemeinderat festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können entweder an der Urne oder in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
 - c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post der Gemeindekanzlei zugestellt oder bei entsprechender Anordnung des Gemeinderates bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das genaue Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.
 - d. Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten, sofern sie im gleichen Haushalt leben.

III. Rechtsmittel

1. Eidgenössische Abstimmung

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sind innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Artikel 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; SR 161.1).

2. Kantonale Abstimmung

Rekurse wegen Verletzung des Stimmrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der kantonalen Abstimmung sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§§ 97 und 98 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; RB 161.1).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen.